

Richtlinien für die Frauenarbeit des dbb Hessen

§ 1 Name

Die Frauenvertretung führt den Namen dbb frauenvertretung Hessen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die dbb frauenvertretung Hessen ist der Zusammenschluss der Frauenvertretungen oder der entsprechenden Einrichtungen in den Mitgliedsorganisationen des dbb Hessen.
- (2) Sie ist die Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des dbb Hessen.
- (3) Sie tritt für die Gleichstellung der Frau im Beruf und Gesellschaft ein.
- (4) Sie fördert die politische und berufliche Bildung.
- (5) Sie kann mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere dem Landesfrauenrat Hessen, zusammenarbeiten.

§ 3 Organe der dbb Frauenvertretung Hessen

Organe der dbb Frauenvertretung Hessen sind:

1. der Landesfrauentag
2. die Landeshauptversammlung
3. der Vorstand der dbb Frauenvertretung.

§ 4 Landesfrauentag

- (1) *Der Landesfrauentag setzt sich zusammen aus*
 - a) dem Vorstand der dbb Frauenvertretung und
 - b) den Delegierten der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften und Bezirksverbände.
- (2) Jede Mitgliedsgewerkschaft entsendet für je angefangene 500 weibliche Mitglieder eine Delegierte. Maßgeblich ist die vom dbb Hessen festgestellte und durch die Mitgliedsgewerkschaft gemeldete Zahl an weiblichen Mitgliedern zum 31.12. des Vorjahres. Sollte eine solche Meldung nicht vorliegen, entfällt auf diese Organisation lediglich

eine Delegierte. Die Vereinigung von bis zu drei Stimmen auf eine Delegierte ist möglich.

- (3) Der Landesfrauentag findet alle vier Jahre statt und wird vom Vorstand der dbb Frauenvertretung einberufen; dieser legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens drei Monate vor Beginn des Landesfrauentages den Mitgliedern bekannt.
- (4) Der Landesfrauentag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Frauenarbeit im dbb Hessen,
 - b) Wahl des Vorstands der dbb Frauenvertretung
 - c) Beratung und Beschluss von Anträgen und EntschlieÙungen,
 - d) Erteilung der Entlastung.
- (5) Anträge zum Landesfrauentag können von den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand der dbb Frauenvertretung gestellt werden.

§ 5 Landeshauptversammlung

- (1) Die Landeshauptversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand der dbb Frauenvertretung,
 - b) je einer Frauenvertreterin der Mitgliedsgewerkschaften des dbb Hessen und der Bezirksverbände; eine Vertretung ist zulässig,
 - c) einer Vertreterin der dbb Jugend.
- (2) Die Landeshauptversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder muss die Landeshauptversammlung einberufen werden.
- (3) Die Landeshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) grundsätzliche und aktuelle Fragen der Frauenarbeit
 - b) Beratung und Beschluss von Anträgen, soweit sie nicht dem Landesfrauentag vorbehalten sind.

§ 6 Vorstand der dbb Frauenvertretung

- (1) Der Vorstand der dbb Frauenvertretung besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzerinnen.

- (2) Der Vorstand der dbb Frauenvertretung ist zuständig für:
 - a) die laufende Geschäftsführung
 - b) Einberufung und Durchführung des Landesfrauentages und der Landeshauptversammlungen,
 - c) Durchführung der von der Landeshauptversammlung und dem Landesfrauentag gefassten Beschlüsse.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Veröffentlichungen der dbb Frauenvertretung Hessen erfolgen in den Rundschreiben des dbb Hessen oder in eigenen Rundschreiben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nicht in diesen Richtlinien geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsbestimmungen des dbb Hessen sinngemäß.

- (2) Diese Richtlinien treten durch Zustimmung des dbb Vertretertages am 19.06.2001 in Kraft und sind durch Beschluss des dbb Vertretertages vom 21.06.2005 geändert.